

## S A T Z U N G

### Über den Schutz des Landschaftsbestandteiles "Gutspark Westen" in der Gemarkung Westen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl., S. 229) und des § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 02.07.1990 (Nds. GVBl., S. 235) hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 SCHUTZZWECK

(1) Der ortsüblich als "Gutspark Westen" bezeichnete Auwaldrest der Hartholzaue in der Ortschaft Westen wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschlossene Bestand von Hainbuchen, Eschen, Eichen, Ahorn und Ulmen belebt und gliedert das Ortsbild erheblich. Durch seine Ortsrandlage, angrenzend an den Deich der "Aller" und damit an die dortigen Grünflächen trägt das Biotop in hohem Maße zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbessering des Kleinklimas bei. Der Charakter und die Leistungsfähigkeit dieses Auwaldrestbiotopes werden wesentlich von der hindurchfließenden "Westener Wätern" geprägt.

#### § 2 RÄUMLICHE GELTUNG

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt in der Gemarkung Westen die Flurstücke 111/1 und 112 der Flur 14 sowie das Flurstück 23/1, den Altholzstreifen des Flurstücks 25 und 5 m breite Uferrandstreifen der Flurstücke 24 und 26 der Flur 12 mit einer Gesamtgröße von 0,6926 ha.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes ergibt sich aus der Karte i.M. 1 : 1000, die als Anlage zu dieser Satzung veröffentlicht wird. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Geschützt ist die gesamte Laubbaum-, Strauch- und Krautvegetation einschließlich des Totholzes und der Laubschicht auf den genannten Flurstücken.

#### § 4 VERBOTE

(1) Gemäß § 28 Abs. 3 werden unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Handlungen untersagt:

- a) Laubbäume, Sträucher, Totholz sowie die Krautvegetation und Laubschicht zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- b) Flächen zu befestigen.
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
- d) Gräben anzulegen oder auf andere Weise den Grundwasserstand zu verändern.

- e) Chemische oder mechanische Schädlings- und Unkrautvernichtung zu betreiben.
- f) Salze, Öle, Säuren und Laugen sowie organische und mineralische Düngemittel aufzubringen oder zu lagern.

(2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 werden nicht erfaßt:

- a) Das Begehen der vorhandenen und in der Karte dargestellten schmalen Pfade.
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung soweit diese zur Gewährleistung der Vorfluterfunktion erforderlich sind, wobei vorrangig solche Unterhaltungsmaßnahmen anzuwenden sind, die dem Schutzzweck entgegenkommen.
- c) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung des Brückenbauwerks über die Wätern, wobei vorrangig solche Unterhaltungsmaßnahmen anzuwenden sind, die dem Schutzzweck entgegenkommen.
- d) Der Einschlag kranker und abgestorbener Gehölze, wenn
  1. von diesen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind oder
  2. die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und
  3. durch Nachpflanzungen oder Naturverjüngung der Bestand auf Dauer sichergestellt wird.
- e) Maßnahmen, für die ein begründeter Rechtsanspruch besteht.

Die Durchführungen von Maßnahmen nach Buchstabe b), c), d) und e) sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen des Biotops und / oder seine Funktion als Lebensraum beeinträchtigen oder wesentlich verändern.

#### § 5 ANORDNUNG VON MASSNAHMEN

Die Gemeinde kann bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Entwicklung und zum Schutz des Biotopes anordnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, deren Durchführung zu dulden.

#### § 6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## § 7 VERFAHREN FÜR AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Gehölze für die Entscheidung von Bedeutung ist.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wider- ruflich oder befristet erteilt werden. Antragstellenden kann insbesondere auf- erlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Gehölze auf eigene Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

## § 8 FOLGENBESEITIGUNG

(1) Wer entgegen des § 4 ohne Erlaubnis geschützte Vegetation entfernt, zer- stört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, wenn Dritte die geschützte Vegetation entfernen, zerstören, beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich verändern und den Eigentümern oder den Nutzungsberech- tigten ein Ersatzanspruch gegenüber diesen Dritten zusteht.

(3) Steht den Eigenümern oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach § 5 zu dulden.

## § 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN


(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung han- delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die geschützte Vegetation entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen nicht duldet, Auflagen und Bedingungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt, einer Verpflichtung nach § 8 trotz einer Anordnung nicht nachkommt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 letzter Satz unterläßt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

## § 10 INKRAFTTRETEN


Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörverden, den

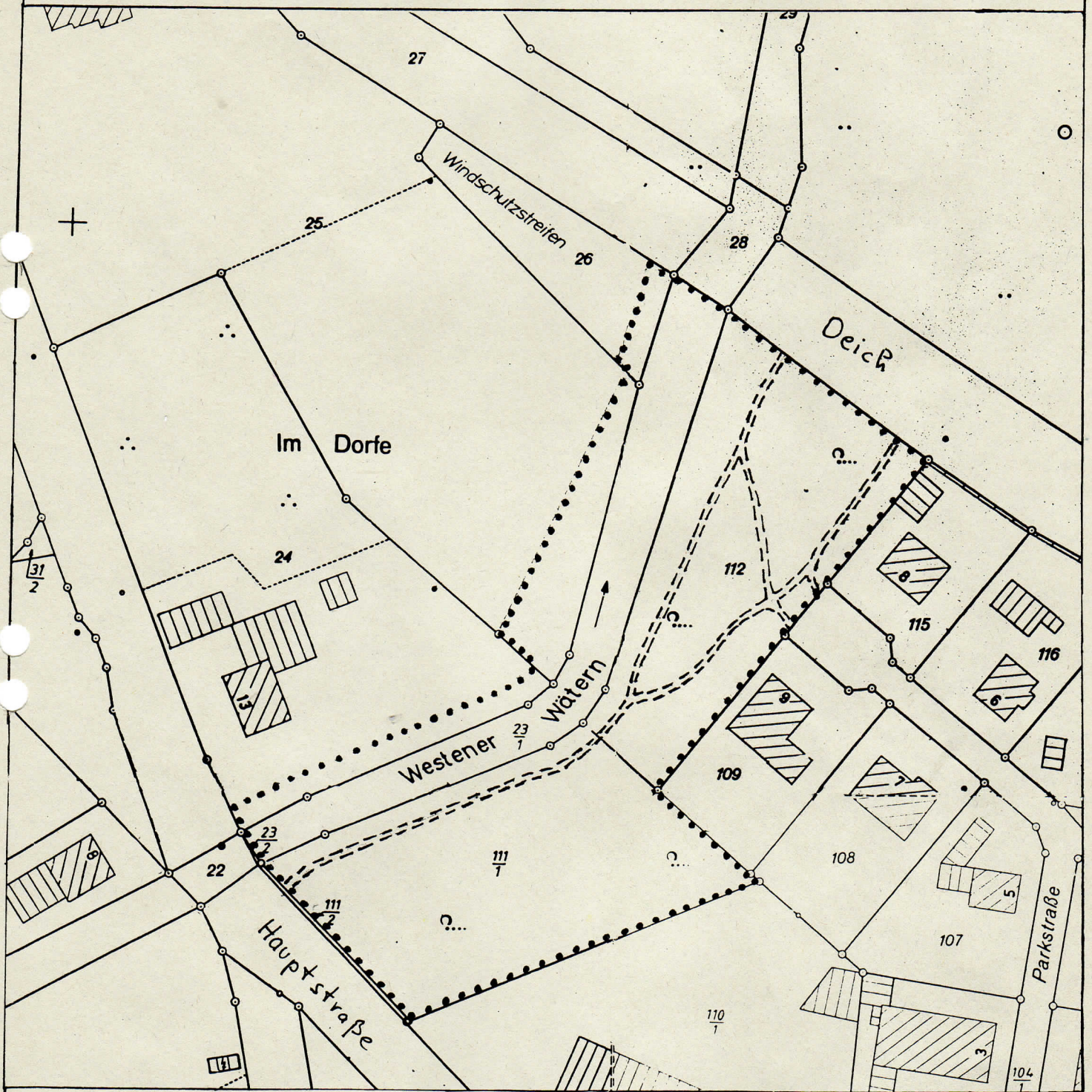
  
Falldorf  
Bürgermeister

G E M E I N D E D Ö R V E R D E N



  
Thies  
Gemeindedirektor

# Geschützter Landschaftsbestandteil "Gutspark Westen"



... Schutzgebietsgrenze == Pfade für Fußgänger

M: 1:1000